

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Ausschliesslich per E-Mail an:
kf-sekretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 31.03.2026

2025/99 Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zum Entwurf der «Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk» zu nehmen. Wir konzentrieren uns in unserer vorliegenden Stellungnahme auf eine übergeordnete Betrachtung aus Sicht des Digitalstandorts. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Dachverbands Economiesuisse und asut, den Schweizerischen Verband der Telekommunikation.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und betreibt das nationale Rücknahmesystem «Swico-Recycling» für Elektro- und Elektronikgeräte. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen rund 60'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von über 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung:

Swico begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision. Die heutigen Bewilligungsverfahren werden den technischen Innovationszyklen und dem steigenden Kapazitätsbedarf nicht mehr gerecht. Die vorgeschlagene Trennung von Baubewilligungs- und Immissionsschutzverfahren wird als zentraler Hebel zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren und Entlastung der Gemeinden bewertet. Gleichzeitig bleiben das hohe Schutzniveau im Umweltbereich sowie der Rechtsschutz für die Bevölkerung vollumfänglich gewahrt. Swico steht hinter den Mitwirkungsrechten der Bevölkerung, erachtet aber den Entzug der aufschiebenden Wirkung als notwendig, um Blockaden zu vermeiden.

Positiv hervorzuheben sind zudem die vorgesehenen Transparenzmassnahmen, welche die Nachvollziehbarkeit für Bevölkerung und Behörden verbessern sollen. Entscheidend ist dabei, dass sich die Offenlegung auf bewilligte Parameter und verständlich aufbereitete Messergebnisse beschränkt und damit Vertrauen schafft, ohne Geschäftsgeheimnisse zu gefährden oder sicherheitsrelevante Risiken zu erhöhen.

Auch die vorgesehenen klaren Zweimonatsfristen schaffen Planbarkeit und verhindern unnötige Verzögerungen beim Unterhalt und Ausbau der Netze. Dass weiterhin ein Rechtsmittel offensteht, dieses jedoch grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist sachgerecht und entscheidend, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

1 Mobilfunknetz zukunftsfähig machen – Zeitgerechter Unterhalt und Ausbau

Mit der Vorlage reagiert der Bundesrat auf die problematische Situation im Mobilfunk. Die bestehenden Bewilligungsverfahren im Mobilfunkbereich halten mit den technologischen Innovationszyklen und dem steigenden Bedarf an Netzkapazitäten nicht mehr Schritt. Um den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung, der Wirtschaft und den öffentlichen Institutionen sowie dem damit einhergehenden Datenwachstum gerecht zu werden, müssen Mobilfunknetze laufend unterhalten und erweitert werden. Jedoch gestaltet sich der Bau von neuen Anlagen oder die technischen Anpassungen an bestehenden Installationen als langwierig und bürokratisch. Verfahren dauern bei Einsprachen oft mehrere Jahre, sodass Bewilligungen erst erteilt werden, wenn die zugrunde gelegte Technik bereits veraltet oder nicht mehr erhältlich ist. Das belastet Behörden wie Mobilfunkanbieterinnen und verhindert einen zeitgerechten Unterhalt und Ausbau der Netze. Die Revision schafft hier eine dringend benötigte Entlastung.

2 Sinnvolle Trennung von Immissionsschutz und Baubewilligungsverfahren

Wir begrüßen, dass der Bundesrat die Problematik erkannt und mit der Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk eine wirksame Lösung vorgeschlagen hat. Die Trennung der Baubewilligungsverfahren (Gemeinden) vom Immissionsschutz durch kantonale NIS-Fachstellen führt zu einer deutlichen Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren. Wenn sich baulich nichts Relevantes ändert, braucht es künftig keine erneuten Baugesuche.

Gleichzeitig trägt der Vorschlag den Anliegen der Bevölkerung, der Behörden sowie der Mobilfunkanbieterinnen gleichermassen Rechnung:

1. Wie bisher erfolgt die technisch anspruchsvolle Beurteilung der Mobilfunkimmissionen sowie der Einhaltung der Grenzwerte durch die kantonalen Fachbehörden. Neu wird der Entscheid über den Immissionsschutz aber nicht mehr im Baubewilligungsverfahren gefällt, sondern durch die kantonale Fachbehörde.
2. Neue Mobilfunkanlagen sowie baulich relevante Änderungen an einer bestehenden Anlage müssen weiterhin in einem regulären Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.

Die Trennung von baulichen Aspekten und der Beurteilung der Mobilfunkimmissionen erachten wir als richtig. Sie ist ein wichtiger Schritt, um Gemeinden administrativ zu entlasten und Verfahren insgesamt zu beschleunigen. Dadurch bleibt auch künftig sichergestellt, dass Mobilfunkanlagen rechtskonform sind und sämtliche Umweltauflagen einhalten. Weil langwierige Baubewilligungsverfahren verhindert werden, führt dies zu einer Beschleunigung beim Unterhalt und dem Ausbau der Mobilfunknetze.

3 Mehr Transparenz stärkt Akzeptanz und Vertrauen

Die Revision erhöht die Nachvollziehbarkeit für Bevölkerung und Behörden, indem Standortdatenblätter veröffentlicht, der Zugang zu bewilligten Betriebsparametern vereinheitlicht und Qualitätssicherungssysteme gesetzlich verankert werden (Art. 24f Abs. 1 und 3). Eine zentrale und einheitliche Publikation der bewilligten Parameter ist sinnvoll, da der Zugang zu diesen Informationen heute kantonal und kommunal unterschiedlich geregelt ist. Entscheidend ist, dass diese Transparenzlösung das aufwändige BGÖ-Verfahren durch eine sektorspezifische Regelung ersetzt, welche Geschäftsgeheimnisse schützt und den administrativen Aufwand reduziert. Zugleich ist eine klare Abgrenzung zwischen bewilligten Parametern und technischen Daten des aktuellen Betriebs nötig, da Letztere betriebsintern, teilweise vertraulich und für die breite Öffentlichkeit von geringem Erkenntniswert sind. Als kritische Infrastruktur ist die Mobilfunkinfrastruktur besonders zu schützen, weshalb die Offenlegung von Informationen auf das notwendige Minimum zu beschränken ist. Vertrauensbildend wirkt insbesondere eine verständliche und verstärkte Kommunikation der Ergebnisse des jährlichen NIS-Monitorings, das seit Jahren zeigt, dass die geltenden Grenzwerte deutlich unterschritten werden.

4 Klare Fristen und effizienter Rechtsschutz

Die in der Vorlage vorgesehenen Fristen sind von zentraler Bedeutung. Die verbindliche Zweimonatsfrist in Art. 37c Abs. 1 sowie Art. 37d Abs. 1 wird ausdrücklich begrüsst, da sie eine verlässliche zeitliche Planung ermöglicht und angemessen bemessen ist. längere Fristen würden den Unterhalt und die Modernisierung der Netze unnötig verzögern. auf Verordnungsstufe sollte zudem klargelegt werden, wie vorzugehen ist, wenn innert der Zweimonatsfrist kein behördlicher Entscheid vorliegt, etwa durch eine klar geregelte, begrenzte Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen. Ebenso ist sicherzustellen, dass Mitteilung an die Betreiberin und Veröffentlichung des Entscheides gemäss Art. 37d Abs. 3 zeitgleich erfolgen, um Unsicherheiten hinsichtlich Fristen und Rechtsmitteln zu vermeiden.

Von grosser Bedeutung ist zudem die Ausnahmebestimmung in Art. 37c Abs. 2, welche die rasche Reparatur und Wiederinbetriebnahme defekter Anlagen erlaubt und damit unnötige Netzunterbrüche verhindert. Gleichzeitig ist eine Präzisierung des Begriffs «Mobilfunkanlage» erforderlich, damit klar ist, dass nur jene Anlagen und Änderungen meldepflichtig sind, welche gemäss NISV tatsächlich den Emissionsbegrenzungen unterstehen. Dies schafft Rechtssicherheit.

5 Mitwirkungsrechte der Bevölkerung sichergestellt und Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die in Art. 37e Abs. 1 VE-FMG vorgeschlagene Beschwerdemöglichkeit stellt das rechtliche Gehör und die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung sicher. Diese Regelung wird begrüsst. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung in Art. 37e Abs. 2 ist eine zentrale Voraussetzung, damit die dringend notwendige Beschleunigung der Verfahren tatsächlich erreicht werden kann. Die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben wird vorgängig durch die zuständigen Fachbehörden geprüft und im Betrieb durch Messungen sowie Qualitätssicherungssysteme überwacht, so dass der Schutz von Mensch und Umwelt jederzeit gewährleistet bleibt. Allfällige Anpassungen können zudem auch nach einer Inbetriebnahme rasch umgesetzt werden. Die

Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung in klar begründeten Ausnahmefällen wiederherzustellen, wahrt den Rechtsschutz und stellt sicher, dass dies nur bei glaubhaft gemachten erheblichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zur Anwendung kommt.

6 Fazit: Teilweise Umsetzung der Anliegen

Abschliessend wollen wir bemerken, dass mit dieser Neuregelung dem Auftrag aus der Motion [20.3237](#) «Mobilfunknetz. Die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen» Rechnung getragen wird. Das Anliegen des Postulates [23.3764](#) «Keine Versorgungslücken im Mobilfunk mehr!» wird jedoch nur teilweise erfüllt. Während für den raschen Ersatz defekter Anlagen und Geräte eine Ausnahme vorgesehen ist, fehlen Regelungen, welche die rasche Schliessung von Versorgungslücken unterstützen, beispielsweise wenn ein Mobilfunkstandort gekündigt wird. Angesichts dieser Ausgangslage wäre es sinnvoll, das in Artikel 35 FMG festgelegte Leitungsbauprivileg – also die unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Grundes – nicht nur auf erdverlegte Leitungen, sondern auch auf Mobilfunkanlagen auszuweiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Annika Bos
Public Affairs Manager